



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_33 **JAHRGANG 53**
06. Mai 2024

Dritte Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 06.05.2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in der Neufassung vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 62/19), zuletzt geändert am 30.09.2022 (Amtl. Mittlg. 74/22), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Die Absolvent*innen des Kombinationsstudienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education verfügen über ein auf der Bachelorebene aufbauendes, umfassendes, detailliertes und spezifisches Wissen auf dem neusten Erkenntnisstand ihrer Fächer und sind dazu befähigt, neue und unvorhersehbare Problemstellungen und Aufgaben ihrer Fächer selbständig, eigenverantwortlich und zielgerichtet zu lösen. Aufgrund ihrer erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind sie auf fachlicher und erkenntnistheoretischer Ebene in der Lage, Probleme einzuschätzen und fachlich korrekte Wege zur Lösung von Problemen zu entwickeln. Sie können ihre konzeptionellen Fähigkeiten auch hinsichtlich neuer Problemlagen anwenden, um in ihrem Tätigkeitsfeld als Lehrperson alternative Maßnahmen abzuwägen und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen zu können. Aktuelle Forschungsergebnisse können sie interpretieren und in ihre Handlungsweisen implementieren. Sie sind in der Lage, Forschungsergebnisse vor einem Fachpublikum zu präsentieren und diese in einer kritischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu diskutieren. Auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise können sie hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote und inklusive Konzepte für heterogene Lerngruppen mit individuellem Förder- und Unterstützungsbedarf planen, durchführen und reflektieren. Daher verfügen sie über die Fähigkeit zur Selbstorganisation in der Gruppe und sind in der Lage, komplexe Aufgaben in interdisziplinären Teams effektiv zu bearbeiten und Gruppen anzuleiten. Sie kennen den Stand fachdidaktischer

Forschung zum inklusiven Lehren und Lernen und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen, Lehr- und Lernarrangements zu entwickeln und angemessen zu differenzieren, um damit inklusiven Fachunterricht zu ermöglichen. Die Absolvent*innen sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fächer bzw. Fachrichtungen vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge. Sie sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können sie in fachdidaktischen Kontexten unter anderem zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind in der Lage, verantwortungsvoll zu handeln im Rahmen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Sie erwerben die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen, um gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten. Die von den Absolvent*innen erworbenen Kompetenzen qualifizieren diese vorrangig zu Tätigkeiten im Lehramt an Grundschulen sowie zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.“

2. In **§ 2 Absatz 6** werden die **Sätze 2 bis 4** durch folgende **Sätze 2 und 3** ersetzt:
„Wenn die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann eine Einschreibung unter dem Vorbehalt der Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Fachprüfungen erfolgen (Auflagen). Die Auflagenerfüllung ist innerhalb eines Jahres nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen.“
3. **§ 5 Absatz 6** wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen beim jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen. Abweichend zu Satz 1 gilt, dass
 1. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten die Anmeldung ohne Frist erfolgt;
 2. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von integrierten Prüfungen die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin zu erfolgen hat;
 3. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr. 1 und 2 handelt, die Anmeldung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen hat;
 4. für Prüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr. 1 und 2 handelt, die Anmeldung jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung des entsprechenden Prüfungszeitraums zu erfolgen hat.Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagenen Prüfer*innen und die Modulkomponente oder das Modul, auf die bzw. das sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.“
4. In **§ 10 Absatz 4** wird **Satz 2** durch folgende **Sätze 2 bis 5** ersetzt:
„Der Fach-Prüfungsausschuss gibt der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Äußerung. Auf dieser Grundlage entscheidet er über das Vorliegen einer Täuschung. Sofern nach Einschätzung des Fach-Prüfungsausschusses ein schwerwiegender Fall oder ein Wiederholungsfall nicht auszuschließen ist, liegt die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung, eines schwerwiegenden Falles oder eines Wiederholungsfalles sowie die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim zentralen Prüfungsausschuss, der in einem schwerwiegenden Fall oder einem Wiederholungsfall die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären und die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education ausschließen kann. Schließt der zentrale Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Wiederholungsfalles oder eines schwerwiegenden Falles aus, bleibt die Zuständigkeit gemäß Sätzen 2 und 3 beim Fach-Prüfungsausschuss.“
5. Dem **§ 15** wird folgender **Absatz 6** angefügt:
„(6) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorge-

geben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

6. In **§ 20 Absatz 8** werden folgende **Sätze 6 bis 14** angefügt:
„Zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten im Teilstudiengang Kunst gehört deren fotografische Dokumentation im Rahmen einer schriftlich gefassten theoretischen Einordnung der entstandenen Werke. Das Format der Dokumentation steht den Kandidat*innen frei, soll jedoch eine Seitenlänge von 50 cm nicht überschreiten. Die Daten sollen darüber hinaus auf einem Datenträger abgegeben werden. Der zuständige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Sofern zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten in diesem Teilstudiengang Originalexemplare gehören, kann die Aufgabenstellung festlegen, dass diese in einfacher Ausfertigung abzuliefern oder zu einem gesonderten Termin zu präsentieren sind. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf Arbeiten, die sich fotografisch schwer dokumentieren lassen. Sie werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen. Für die anderen Bestandteile künstlerisch-gestalterischer Abschlussarbeiten gilt Satz 1.“
7. In **§ 22 Absatz 1** wird das Wort in Klammern „Zusatzmodule“ ersetzt durch das Wort „Zusatzleistungen“ und als neuer **Satz 2** wird eingefügt:
„Als Zusatzleistungen im Sinne des Satzes 1 gelten Module, die erfolgreich abgeschlossen werden.“
8. In **§ 23 Absatz 3** werden die Wörter „der Prüfungen in Zusatzmodulen“ ersetzt durch die Wörter „der Zusatzleistungen“; zudem entfallen die Wörter „Ergebnisse weiterer Prüfungen“ sowie das darauffolgende Komma.
9. Im **Anhang** wird die „**Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Grundschulen**“ im Tabellenabschnitt „**PS II**“ geändert.

Artikel II **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung findet ab dem Sommersemester 2024 auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der Neufassung der Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 62/19), zuletzt geändert am 30.09.2022 (Amtl. Mittlg. 74/22), eingeschrieben sind. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 20.03.2024.

Wuppertal, den 06.05.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

Anhang: Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Grundschulen

PS Praxissemester			
Pflicht		25 LP	8 SWS
<u>Lernziele/ Kompetenzen:</u>			
<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren, den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen, theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln. Die Studierenden sind in der Lage, Theorie und Praxis professionsorientiert zu verbinden. Sie verfügen sowohl über konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen. Sie verfügen über die erforderlichen Grundlagen für die Praxisanforderungen der Schule sowie des Vorbereitungsdienstes.</p>			
Das Praxissemester besteht aus 4 Modulen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Module PS I, PS II und PS III.			
PS I (oder fachspez. Kürzel) Modul: Vorbereitungs- und Begleitmodul (Bildungswissenschaften)			
Pflichtmodul		4 LP	4 SWS
Dieses Modul ist Bestandteil von Teilstudiengang 3 (Bildungswissenschaften)			
PS II (oder fachspez. Kürzel) Modul: Fachdidaktisches Vorbereitungs-/ Begleitmodul (Teilstudiengang 1)			
Pflichtmodul		4 LP	2 SWS
Dieses Modul ist Bestandteil von Teilstudiengang 1 oder 4.			
PS III (oder fachspez. Kürzel) Modul: Fachdidaktisches Vorbereitungs-/ Begleitmodul (Teilstudiengang 2)			
Pflichtmodul		4 LP	2 SWS
Dieses Modul ist Bestandteil von Teilstudiengang 2			
PS IV Modul: Schulpraktischer Teil des Praxissemesters			
Pflichtmodul		13 LP	mindestens 390 Zeit-Stunden
<u>Lernziele/ Kompetenzen:</u>			
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliches Lernen zu planen und den Erwerb reflexiver Handlungskompetenzen anzubahnen; - die Komplexität unterrichtlicher Situationen zu erkennen und zu bewältigen; - Lern- und Leistungssituationen zu unterscheiden sowie fachspezifische Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung zu erproben; - Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu verstehen, zu beschreiben und in Ansätzen zu diagnostizieren; - Werte und Normen eigenen Handelns zu reflektieren und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen; - über reflexive Prozesse ihre Berufsrolle zu entwickeln. <p><i>Nachweis: Bilanz- und Perspektivgespräch (Dokumentation im Portfolio)</i></p>			

Unbenotete Modulabschlussprüfung durch:

Das unbenotete Modul schließt mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch ab, das durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt wird.

Dieses dient der Beratung, der Bilanzierung der individuellen professionellen Entwicklung und der Diskussion individueller Entwicklungsmöglichkeiten.

Am Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen die bzw. der Studierende sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Vertreterin oder ein an der Ausbildung beteiligter Vertreter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil.

Das Gespräch soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

Der unbenotete Nachweis über den am Lernort Schule und am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung geleisteten Workload sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgt durch das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

Organisationsform

- (1) Unterricht, der im Rahmen des Moduls zu absolvieren ist, erfolgt in Unterrichtsfächern und der Schulform, die den gewählten Teilstudiengängen entsprechen.
- (2) Grundsätzlich stehen in dem Modul vier Wochentage für Unterricht unter Begleitung, Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung von einem Studienprojekt in jedem der Teilstudiengänge 1 und 2 zur Verfügung.
- (3) Der Unterricht unter Begleitung soll auf beide Fächer möglichst gleichmäßig verteilt werden und beträgt insgesamt mindestens 50 und höchstens 70 Unterrichtsstunden.
- (4) Davon ist je Fach mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen.

Verantwortung

- Die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule trägt die Schulleitung;
- Die Studierenden werden durch von der Schulleitung bestellte Ausbildungslehrerinnen und -lehrer begleitet;
- Zur Begleitung der Studierenden bestellt das jeweilige Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Fachleiterinnen und Fachleiter;
- Diese bilden die Studierenden durch obligatorische Einführungsveranstaltungen aus, bieten Hilfestellungen bei der Umsetzung der Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben an, fördern die Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen;
- Praxisbegleitung und -ausbildung bauen sukzessiv auf und sind an Standards ausgerichtet;
- Im Mittelpunkt steht Unterricht unter Begleitung, der – anknüpfend an Hospitationen – eigenständige Unterrichtselemente, Einzelstunden und schließlich die Durchführung von Unterrichtsvorhaben umfasst;
- Grundlegendes zu rechtlichen und schulischen Rahmenbedingungen wird in der zugewiesenen Schule durch Ausbildungsbeauftragte im Rahmen eines mit dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung abgestimmten Ausbildungsprogramms vermittelt.

a	Modulteil:	Einführungsveranstaltungen
	Pflichtmodulteil	Lehrform/en: Seminar
	Nachweis individueller Leistung durch:	
	<i>Es ist kein Nachweis vorgesehen.</i>	
	Inhalte:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Anbahnung eines verantwortlichen und selbstständigen Lehrerhandelns; - Anwendung theoretischen Wissens um guten Unterricht auf konkrete Unterrichtssituationen; - Planung von Unterrichtsstunden – exemplarische Arbeit an Planungsaufgaben von Studierenden; - Bezug fachdidaktischen Grundlagenwissens auf ausgewählte fachspezifische Schlüsselsituationen: Einstiege, Medieneinsatz, Aufgabenstellungen, Leistungsüberprüfungssituationen u.a.m. 	
	<i>Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung</i>	

b	Modulteil:	schulpraktische Ausbildungszeit
Pflichtmodulteil	Lehrform/en: Seminar	
Nachweis individueller Leistung durch:		
<i>Es ist kein Nachweis vorgesehen.</i>		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> - Schärfung des Blicks auf Elemente der Unterrichtsplanung und -durchführung und Grundlegung eines Bewusstseins für eigene Stärken sowie den Entwicklungsbedarf auf der Grundlage von Einzelstunden; - Beratende Rückmeldungen zu den durchgeführten Unterrichtsvorhaben; - Unterrichtsanalysen im Kontext von Gruppenhospitationen und/oder von Videografien, fokussiert auf die zentralen Kompetenzen „Unterrichten“ und „Erziehen“, bzw. mit fachdidaktischen Exkursen; - Abstraktion übergreifender Themenaspekte; - Beratungsgespräche zu Unterrichtsbesuchen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern und erfahrenen Lehrkräften; - Einführung in den Umgang mit Erziehungsproblemen; - Hinführung und Unterstützung bei der Beobachtung und Beurteilung von Leistungen; - Durchführung von Studienprojekten (SP): zur Untersuchung von Fragestellungen zum Handlungsfeld Schule in fach-, theorie- und methodengeleiteten Erkundungen und Reflexionen. Ein SP kann beispielsweise in Verbindung mit einem eigenen Unterrichtsvorhaben oder mit dem Unterrichtsvorhaben einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers durchgeführt werden. Es kann – unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben – auch auf der Grundlage von Erhebungen (z.B. Umfragen, Interviews, Schülerprodukten oder Fallanalysen) durchgeführt werden. 		
<i>Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung</i>		